



# **Satzung der IGAL e.V.** **Netzwerk für innovative gesellschaftsübergreifende Agenturlösungen**

## **Präambel**

Der IGAL e.V. (ursprünglich Interessengemeinschaft der selbständigen Vermittler des ALTE LEIPZIGER - HALLESCHER Konzerns) wurde im Jahre 1999 gegründet und war der Hausverein der Ausschließlichkeitsvermittler der ALTE LEIPZIGER - HALLESCHER. Regelmäßiger Erfahrungsaustausch und die stetige gemeinsame Lösung von gegenwärtigen und zukünftigen Problemen im Geschäftsalltag waren ausschlaggebend für die Vereinsgründung.

Im Jahr 2021 wurde durch den IGAL e.V. und den Verantwortlichen der ALH-Gruppe in besten Einvernehmen die Öffnung der Ausschließlichkeit beschlossen und schrittweise vollzogen. Dadurch bekamen alle Vermittler die Chance von einer Ausschließlichkeitsorganisation in den Status des Mehrfachvermittlers zu wechseln. Durch die genannte Historie besteht auch weiterhin ein bevorzugtes Verhältnis zur ALH-Gruppe.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1.) Der Verein trägt den Namen: IGAL e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart (VR: 5420) eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
- 2.) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
- 3.) Das Vereinslogo ist ein rotes Bild-Wort-Logo mit zwei geschwungenen roten Linien, einem roten Punkt und dem roten Schriftzeichen „IGAL“.

## **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

- 1.) Der Verein verfolgt den Zweck, die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder wahrzunehmen und zu fördern. Der Verein versteht sich als Solidargemeinschaft seiner Mitglieder und steht für diese auch zur Mediation zur Verfügung.
- 2.) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung.
- 3.) Zweck des Vereins ist die Interessenvertretung aller selbstständigen Vermittler.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1.) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein kann erwerben, wer selbstständig als Versicherungsvermittler nach §84 HGB tätig ist, Inhaber oder Geschäftsführer einer Versicherungsagentur ist, die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und es ist wünschenswert, dass zur ALH-Gruppe eine Geschäftsbeziehung besteht.
- 2.) Selbstständige, die lediglich mittelbar (d.h. über ordentliche Mitglieder nach §3 Abs. 1.) tätig sind (Untervermittler), sowie Personen die den Verein und seine Ziele fördern können eine Fördermitgliedschaft erwerben. Fördermitglied werden auf Antrag auch ordentliche Mitglieder, deren Tätigkeit beendet wurde. Diese können stattdessen auch ihre ordentliche Mitgliedschaft beibehalten.
- 3.) Die Mitgliedschaft steht unter diesen Voraussetzungen sowohl natürlichen, wie auch juristischen Personen (OHG, KG, GmbH o.a.) offen. Ist die juristische Person nicht als Ganzes Mitglied des Vereines, können deren Gesellschafter auch persönlich eine ordentliche Mitgliedschaft erwerben.
- 4.) Versicherungsmakler und Honorarberater – die ausschließlich als solcher tätig sind – können nicht Mitglieder des Vereins werden.

- 5.) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand des Vereins.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- 1.) Die Deckung der Ausgaben erfolgt durch jährlich wiederkehrende Beiträge der Mitglieder. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragsordnung und die Fälligkeit wird vom Vorstand festgelegt und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 2.) Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohen Kostenersatz begünstigt werden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jedes Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Versendung an eine vom Mitglied benannte E-Mail-Adresse steht dem schriftlichen Versand gleich.  
Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für die berechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung zugänglichen Chatroom oder Videokonferenzraum bzw. einem anderen geeigneten System statt. Die Teilnehmer müssen sich dazu über gesonderte Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten sind jeweils nur für die jeweilige Mitgliederversammlung gültig. Die teilnahmeberechtigten Personen, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Zugangsdaten per E-Mail, die Übrigen erhalten die Zugangsdaten per Brief. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten drei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift. Die Empfänger sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie unter Angabe von Gründen von mindestens dem vierten Teil der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter zu leiten.
- 4.) Zur Teilnahme und Mitsprache an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied berechtigt.

- 5.) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht abstimmungs- und wahlberechtigt.
- 6.) Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Änderungen der Satzung können nur von mindestens drei Vierteln der bei der Abstimmung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 7.) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere: Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und evtl. Umlagen, Satzungsänderungen, Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands.
- 8.) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen; dieses ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 7 Der Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern; dem Vorsitzenden, und vier stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zum Ablauf der regulären Amtsdauer kommissarisch zu besetzen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 3.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitglieder
  - d) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
  - e) Der Vorstand hat freies Handeln im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budget um externe Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu können.
- 4.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 5.) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, per Telefonkonferenz, real, virtuell oder in hybrider Form fassen, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung in der jeweiligen Form teilnehmen. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich; er kann sich eine Geschäftsordnung geben und Beiräte berufen.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist 1-mal zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers, des stellvertretenden Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand berichten.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1.) den Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung
- 2.) durch Austritt; Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zu Ende eines Kalenderjahres.
- 3.) durch Wechsel des Mitglieds in den Status eines Versicherungsmaklers nach §34d GewO oder Honorarberaters nach §34h GewO.
- 4.) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden:
  - a) bei Nichtzahlung der Beiträge trotz mehrfacher Mahnung,
  - b) sofern ein rechtskräftiges Urteil wegen eines Vermögensdeliktes ergangen ist,
  - c) wegen Verstoßes gegen die Satzung oder aufgrund der Satzung gefasster Beschlüsse,
  - d) wegen einer Handlung die den Interessen des Vereins zuwiderläuft.

Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

## **§ 11 Auflösung**

- 1.) Der Verein kann durch Beschluss von mindestens drei Vierteln der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 2.) Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Auflösungsversammlung.

## **§ 12 Datenschutz**

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2.) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
  - Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - Widerspruch nach Artikel 21 DS-GVO,
  - Beschwerde nach Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO und Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG.
- 3.) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu

nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 13 Gerichtsstand**

- 1.) Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins